

Hier reicht es im allgemeinen nicht aus, nur die Vernehmungszeit im Protokoll auszuweisen, sondern es kommt besonders darauf an, die Umstände mit zu fixieren, die die potentielle Möglichkeit einer Erklärung des Beschuldigten ausschließen, er habe seine Aussagen im Zustand der Übermüdung usw. gemacht.

Das sind z. B.

- Erklärungen des Beschuldigten zu seiner Fähigkeit, der Vernehmung folgen zu können (diese sollte auch durch gesonderte Fragen erforderlichenfalls vom Beschuldigten abgefordert werden),
- Vernehmungsunterbrechungen zur Einnahme von Speisen und Getränken,
- Hinzuziehung von medizinischem Personal u. a. m.

In gleicher Weise ist bei mehrstündigen Vernehmungen zu verfahren, wenn Erscheinungen auftreten, die die Objektivität der Beschuldigtenaussage beeinträchtigen können. Hier ist es erforderlich, Vernehmungsunterbrechungen in Abhängigkeit von der aktuellen Persönlichkeitsverfassung des Beschuldigten durchzuführen. Es kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, die Vernehmung abubrechen. Unterbrechungen oder Abbruch der Vernehmung sind zu dokumentieren.

Beschuldigte können auch während der Beschuldigtenvernehmung erklären, daß sie der Vernehmung nicht mehr folgen können und dafür die unterschiedlichsten Begründungen abgeben. Gegen diese Erklärungen der Beschuldigten ist rechtlich kein Einwand möglich. Diese Erklärungen sind einer Verweigerung der Aussage gleichzusetzen.

Besteht tatsächlich eine Überforderungssituation, sollte im Interesse der Wahrheitsfeststellung in der vom Beschuldigten gewünschten Art und Weise reagiert werden.